



Winzer- genossenschaft Balzers-Mäls

Statuten

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Winzergenossenschaft Balzers-Mäls besteht gemäss Art. 248 PGR des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR) eine eingetragene Genossenschaft. Die Winzergenossenschaft Balzers-Mäls kann sich gemäss Art. 458 ff. PGR freiwillig eintragen lassen. Der Sitz der Genossenschaft ist in Balzers, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2 Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des einheimischen Weinbaus insbesondere in Balzers durch:

- a) Unterstützung der Qualitätsproduktion gem. Bewirtschaftungs-Reglemente der Winzergenossenschaft Balzers-Mäls (IP- und BIO)
- b) Gemeinsame oder individuelle Verwertung der Ernte
- c) Werbung für einheimische Weine
- d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Rebbegehungen und Degustationen
- e) Wahrung der Interessen des Weinbaus bei der Schaffung und Anwendung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen
- f) Weitere Massnahmen, die dem Weinbau dienen.

Art. 3 Dauer

Die Dauer der Genossenschaft ist nicht begrenzt.

Art. 4 Bekanntmachungen/Publikationen

Die Genossenschaft gibt ihre Bekanntmachungen/Publikationen den Mitgliedern schriftlich und persönlich bekannt.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Mitgliedschaft

Die Genossenschaft besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern. Das Stimmrecht ist in Art. 15 geregelt.

Aktivmitgliedschaft

Im Weinbau in Balzers tätige, natürliche und juristische Personen (mindestens 100 Rebstöcke; in Ausnahmefällen entscheidet die Generalversammlung) sind aktive Mitglieder der Genossenschaft. Die Aktivmitgliedschaft ist an die Bewirtschaftung einer im Anhang aufgeführten Parzelle gebunden.

Die Aktivmitgliedschaft wird erworben:

- durch Beitritt bei der Genossenschaftsgründung;
- durch späteren Beitritt mittels schriftl. Antrag

Der Aktivmitgliederbeitrag wird alljährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Passivmitgliedschaft

Passivmitglieder ohne Stimmrecht sind Parzelleneigentümer und ehemalige Aktivmitglieder. Sie können anlässlich einer ordentlichen Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder aufgenommen werden.

Passivmitglieder können in den Vorstand gewählt werden und erlangen damit den Status eines Aktivmitgliedes.

Der Passivmitgliederbeitrag wird alljährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Gönner

Als Gönner können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche direkt oder indirekt an der Förderung des Balzner Weinbaus interessiert sind. Sie haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um die Genossenschaft oder den Weinbau verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder können in den Vorstand gewählt werden und erlangen damit den Status eines Aktivmitgliedes.

Art. 6 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten zu beachten, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, die Bewirtschaftungs-Reglemente gem. IP und BIO-Richtlinien (siehe Anhang) einzuhalten und die Interessen der Genossenschaft zu wahren.

Gegenteiliges Verhalten kann nach vorausgegangener schriftlicher Mahnung den Ausschluss aus der Genossenschaft durch die Generalversammlung zur Folge haben.

Art. 7 Rechte

Alle Mitglieder haben Anspruch auf die statutenmässigen Vorteile der Genossenschaft und das Recht, bei Versammlungen Anträge zu stellen. Wahlberechtigt sind nur die Aktivmitglieder.

Art. 8 Aufnahme, Austritt

Gesuche für die Aufnahme als Mitglied sind an den Vorstand zu richten. Der Austritt der Mitglieder kann nur auf Jahresende erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

Die Aktivmitgliedschaft erlischt grundsätzlich durch Verkauf, anderweitige Veräusserung des Grundbesitzes, Auflösung des Pachtverhältnisses oder durch Beschluss der Generalversammlung.

Der freiwillige Austritt aus der Genossenschaft kann auf das Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen

Durch den Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.

Art. 10 Ausschluss aus der Genossenschaft

Falls ein Mitglied gegen die Statuten oder die Ziele der Genossenschaft verstösst und dasselbe trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht davon absteht, kann die Generalversammlung über Antrag des Vorstandes den Ausschluss beschliessen.

Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen. Die Folgen des Ausschlusses sind dieselben wie die eines freiwilligen Austrittes.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen (Art. 460 PGR). Jede persönliche Haftung der Genossenschaftsmitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

3. ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe der Winzergenossenschaft Balzers-Mäls sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 13 Generalversammlung

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung soll durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung erfolgen. In der Regel soll die Generalversammlung auf Anfang des Jahres einberufen werden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden, sofern ein schriftlich begründetes Begehren an den Vorstand gestellt wird. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung mit mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder ist beschlussfähig.

Auf Verlangen eines Mitgliedes sind die Wahlen und Abstimmungen geheim vorzunehmen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei einem notwendigen, zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für Statutenänderungen und die Auflösung der Genossenschaft sind 2/3 aller Genossenschaftsstimmen erforderlich.

Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 30 Tagen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist unbeschadet der anwesenden Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Art. 14 Aufgaben der Generalversammlung

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Die Wahl von Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, eines Beisitzers, eines Materialverwalters und den zwei Revisoren,
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnung,
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge,
- d) Beschlussfassung über weitere durch die Statuten vorgeschriebene Geschäfte (Statutenrevision, Ernennung von Ehrenmitgliedern, Entlastung der Organe, Auflösung der Genossenschaft),
- e) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,
- f) Behandlung von aktuellen Themen (Vorträge usw.),
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Genossenschaft vorbehalten sind

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird in der Regel vom Mitglied persönlich ausgeübt.

Art. 16 Vorstand

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft zuständig. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Materialverwalter und einem Beisitzer.

Zeichnungsberechtigt ist der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident mit dem Kassier zusammen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, wird es durch eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer ersetzt.

Nach Ablauf der Amtsdauer hat der Vorstand die Geschäfte verantwortlich weiterzuführen bis eine Neuwahl erfolgt.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen all jene Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Der Präsident führt den Vorsitz bei den Versammlungen und vertritt die Genossenschaft in Absprache mit den Mitgliedern des Vorstandes in allen Beziehungen nach aussen.
- b) Der Kassier besorgt die Einnahmen und Ausgaben und legt bei der Jahresversammlung die Rechnung über das verflossene Rechnungsjahr vor.
- c) Der Aktuar führt über sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen genaue Protokolle.
- d) Die selbstständige Behandlung und Erledigung aller Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- e) Überwachung der gesetzlichen und statuarischen Bestimmungen.
- f) Erledigung der laufenden Geschäfte.
- g) Einberufung von Mitglieder- oder Informationsveranstaltungen.

Art. 18 Revisoren

Die zwei Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der nachfolgenden Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie stellen Antrag, die Jahresrechnung zu genehmigen und den Vorstand und die Rechnungsrevisoren zu entlasten. Die Revisoren können Mitglieder, Ehrenmitglieder oder auch Gönner sein, jedoch keine Vorstandsmitglieder.

4. FINANZEN

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen der Genossenschaft bestehen aus:

- a) Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- b) Einnahmen aus diversen Veranstaltungen,
- c) Schenkungen,
- d) Übrigen Beiträgen.
- e) Verkauf der Eigenprodukte

Art. 20 Rechnung

Die Genossenschaftsrechnung ist jeweils mit dem Kalenderjahr abzuschliessen.

Art. 21 Verwendung des Reinertrages

Der Vorstand macht zu Händen der Generalversammlung einen Vorschlag zur Verwendung des Reinertrages. Die Öffnung eines Reservefonds aus dem Reingewinn erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

5. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DER GENOSSENSCHAFT

Art. 22 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Anträge zur Statutenrevision müssen der Einladung zur Generalversammlung schriftlich beigelegt werden.

Art. 23 Auflösung der Genossenschaft

- a) Die Auflösung der Genossenschaft kann nur stattfinden, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieselbe verlangen.
- b) Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft wird das nach Tilgung aller Schulden verbleibende Vermögen der Gemeinde Balzers zur Verwaltung übergeben.
Wird in den folgenden 30 Jahren eine Genossenschaft mit gleichen oder ähnlichen Zielen gegründet, soll dieser das Vermögen ausgehändigt werden. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist soll das Vermögen durch den Gemeinderat einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

6. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 24 Schlussbestimmung

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom **17.2.2006**, von den Mitgliedern genehmigt und beschlossen worden. Sie treten mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft.

Balzers, 17.02.2006 BG

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Der Aktuar:

Der Kassier:

Der Beisitzer:
